

# RS UVS Niederösterreich 2004/07/20 Senat-KO-03-2076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2004

## Rechtssatz

Auch eine Straße, die nur von einer bestimmten Gruppe (z B Anrainer) befahren werden darf, ist als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)